

behörden von 1952 bis 1990 erheben. Das Archivgut, welches bei den Kreisen, Gemeinden und Städten zwischen 1952 und 1990 entstanden ist, wird - auch wenn diese nach DDR-Recht staatlich gelenkte Einrichtungen waren - nicht als (staatliches) Archivgut des Landes betrachtet. Andererseits ist daraus nicht der weitergehende Anspruch der Kreisarchive auf die Archivbestände der thüringischen und preußischen Kreisverwaltungsbehörden bis 1945 und nachfolgend der Kreisbestände bis zur Auflösung des Landes Thüringen 1952 abzuleiten. Die Bestände unterliegen - wie bereits ausgeführt - der Zuständigkeitsregelung der Thüringischen Archivordnung von 1932.

Ein solches Begehren wird auch nicht durch § 2(5) des Thüringer Archivgesetzes begründet, der eine Abgabe von öffentlichem Archivgut an andere öffentliche Archive einräumt, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Bei dieser Bestimmung des Thüringer Archivgesetzes ist keinesfalls an die Abgabe von Archivgut des Landes und des Bundes an kommunale Archive gedacht. Thüringen hat eine gut funktionierende Landesarchivorganisation, so daß es nicht im öffentlichen Interesse liegt, entgegen dem archivischen Provenienzprinzip und davon abgeleiteter Zuständigkeitsregelungen zu handeln. Die Abgabe von Archivgut des Landes an kommunale Archive ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Frage der Abgabe von Archivgut an andere öffentliche Archive wird aber künftig für die Kreisarchive relevant, wenn durch die Gebietsreform Kreise verändert werden und sogar ganz in einem anderen Kreis aufgehen. Dann wird das Problem der Überführung von Kreis- und Gemeindebeständen in das nunmehr zuständige Kreisarchiv akut. Erst an letzter Stelle möglicher Varianten für die Lösung des Problems der neuen Kreisarchivorganisation in Thüringen steht die Übernahme kommunalen Archivgutes in die Staatsarchive des Landes Thüringen.

V. Wahl

ZUWEISUNG DER AUSSENSTELLE GREIZ ZUM THÜRINGISCHEN STAATSARCHIV RUDOLSTADT

Durch Erlaß des Thüringer Ministers für Wissenschaft und Kunst, Dr. Ulrich Fickel, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1993 die bisher dem Hauptstaatsarchiv Weimar unterstehende Außenstelle Greiz dem Thüringischen Staatsarchiv Rudolstadt zugeordnet. Damit ist die am 13. Juli 1991 vom Ministerium festgelegte vorläufige Zuständigkeitsregelung für die thüringischen Staatsarchive (vgl. Mitteilungsblatt 1/1992) in Ostthüringen bereits in einem wichtigen Punkt verwirklicht worden. Weitere Veränderungen wird sicher die Gebietsreform bringen.

Die jüngst vom Thüringer Innenminister Franz Schuster vorgestellte Raumgliederung wird gegenwärtig landesweit diskutiert.

Mit der Zuordnung der Außenstelle Greiz zum Thüringischen Staatsarchiv Rudolstadt wurde zusammengeführt, was auch historisch zusammengehört, denn der Landschaftsraum zwischen Elster und Oberer Saale ist bis 1918 ganz wesentlich von der Existenz der reußischen und der Schwarzburger Territorien geprägt worden. Dynastische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen sind vielfältig und eindrucksvoll belegt, hatten sich doch beide in der Vergangenheit der zeitweise übermächtigen sächsisch-wettinischen Herrschaftsansprüche zu erwehren. Immerhin ist es den Reußen ebenso wie den Schwarzburgern als einzigen der Thüringer Dynastengeschlechter gelungen, ihre Reichsstandschaft bis zum Ende der Monarchien in Deutschland zu behaupten.

Archivpolitisch schien diese Entwicklung mit der Bildung des Landes Thüringen abgebrochen zu sein, denn die Thüringische Archivordnung von 1932 betraute den

Direktor des damaligen Staatsarchivs in Weimar mit der Oberleitung aller thüringischen Staatsarchive und unterstellte damit unterschiedslos neben Altenburg, Gotha, Meiningen und Weimar auch die Archive in Sondershausen, Rudolstadt und Greiz seiner Aufsicht und Verantwortung. Diese Entscheidung mit ihrer starken Betonung des Weimarer Archivs, wo sich auch nach und nach das gesamte wissenschaftliche Potential konzentrierte, mag sicher den bescheidenen materiellen Möglichkeiten des thüringischen Archivwesens damals und den anstehenden archivpraktischen Aufgaben entsprochen haben. Zur Bearbeitung selbständiger regionaler Forschungsaufgaben, verbunden mit der Bildung regionaler landesgeschichtlicher Zentren, aber waren die kleinen Staatsarchive mit ihrer kläglichen personellen Ausstattung kaum in der Lage. Die Kriegs- und Nachkriegsjahre haben dann dafür gesorgt, daß sich neue Ansätze nicht entwickeln konnten.

Daran änderte sich auch nichts, als durch die Verordnung über das staatliche Archivwesen der ehemaligen DDR vom Jahre 1965 die Archive in Meiningen und Rudolstadt neben dem Archiv in Weimar selbständige Staatsarchive wurden. Zwar befand sich das Greizer Archiv territorial im Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs Rudolstadt, doch nach wie vor blieb das Landesarchiv Greiz, wie es seit 1950 hieß, als nunmehr Historisches Staatsarchiv dem Staatsarchiv Weimar unterstellt. Diese Entscheidung war im Interesse einer fortwirkenden Oberleitung des Staatsarchivs Weimar über alle nicht zu Staatsarchiven mit eigenständigem Sprengel gewordenen Archivstandorte gefällt worden und konnte auch aus der vielschichtigen und komplizierten institutionellen Zuständigkeit der thüringischen Archive begründet werden. In der archivpraktischen Arbeit aber wurde durch diese Regelung die Sprengelbildung des noch jungen und personell schwach ausgestatteten Staatsarchivs Rudolstadt behindert. Immerhin umfaßten die ehemals reußischen Gebiete ein reichliches Drittel des damaligen Bezirkes Gera. Die historische Überlieferung dieses Drittels blieb der Leitung des Staatsarchivs Rudolstadt ebenso entzückt wie die lebendige Kraft und das Talent der in Greiz tätigen Archivare.

Es erwies sich deshalb als ausgesprochener Glücksumstand, daß mit der Neubildung des Landes Thüringen im Jahre 1990 auch eine neue regionale Zuständigkeitsregelung für die Thüringischen Staatsarchive geschaffen wurde, die eine Unterstellung des Greizer Archivs und seiner für den Ostthüringer Raum höchst wertvollen Bestände unter das Thüringische Staatsarchiv Rudolstadt mit Beginn des Jahres 1993 Wirklichkeit werden ließ. Dabei ist die Unterstellung lediglich ein Aspekt der einheitlichen Leitung, denn eine Übernahme des Greizer Archivs wird nicht erwogen. Viel stärker ist die Tatsache der Zuordnung, des Miteinanders zu betonen, die das wissenschaftliche Potential nicht einfach addieren, sondern bündeln soll. Allein die Aufzählung des in beiden Archiven lagernden Archivgutes, welches die gesamte schriftliche Überlieferung der Region vom Mittelalter bis zur unmittelbaren Gegenwart umfaßt, ist respektabel. In den Magazinen befinden sich derzeit 13 500 Regalmeter Akten, über 12 000 Urkunden, mehr als 35 000 Karten und Pläne, 5 000 Partituren und Musikalien, rund 3 000 bildliche Darstellungen, vom Holzschnitt über den Kupferstich bis hin zur Fotografie und nicht zuletzt mehr als 30 000 Bücher zur Landes- und Ortsgeschichte. Beiläufig sei erwähnt, daß beide Archive über außerordentlich reiche Bestände an lokalen Tageszeitungen seit dem 18. Jahrhundert verfügen, die reichsten überhaupt in unserem Landesteil. Es wäre verfrüht, die einfache Tatsache der Vereinigung des archivischen Potentials im Ostthüringer Raum zum Gegenstand euphorischer Zukunftsvisionen stilisieren zu wollen. Aber die Erkenntnis der ihr innewohnenden Möglichkeiten am Beginn eines gemeinsamen Weges gehört zu den legitimen Instrumentarien prognostischen Denkens, und damit - so meinen wir - beginnt auch die wissenschaftliche Vorausschau.

P. Langhof